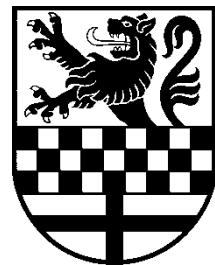


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 37	Ausgegeben in Lüdenscheid am 03.09.2025	Jahrgang 2025
--------	-----------------------------------------	---------------

Inhaltsverzeichnis			
22.08.2025	Stadt Halver	5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ vom 19.12.2017	1169
26.08.2025	Stadt Neuenrade	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1169
26.08.2025	Stadt Menden (Sauerland)	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 26.08.2025	1169
25.08.2025	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 14.09.2025	1171
25.08.2025	Stadt Altena (Westf.)	Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 14.09.2025 und zu einer evtl. Stichwahl am 28.09.2025	1173
26.08.2025	Stadt Altena (Westf.)	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1173
26.08.2025	Gemeinde Herscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 16.09.2025	1173
26.08.2025	Stadt Balve	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 14.09.2025	1174
28.08.2025	Stadt Balve	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1175
28.08.2025	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlausschusses am 16.09.2025	1175
28.08.2025	Stadt Meinerzhagen	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 08.09.2025	1175
27.08.2025	Stadt Meinerzhagen	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1177
29.08.2025	Gemeinde Schalksmühle	Hinweisbekanntmachung zur Änderung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“	1177

26.08.2025	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlauschusses am 16.09.2025	1177
29.08.2025	Stadt Hemer	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Solarpark Kirschenallee“ und die 60. Änderung des Flächennutzungsplans hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	1178
06.08.2025	Stadt Iserlohn	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 14.09.2025	1179
06.08.2025	Stadt Iserlohn	Wahlbekanntmachung Wahl des Integrationsausschusses am 14.09.2025	1180
01.09.2025	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlauschusses am 18.09.2025	1180
01.09.2025	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	1181
01.09.2025	Stadt Altena (Westf.)	Absage der Wahl für die Vertretung der Stadt Altena (Westf.) am 14.09.2025 im Wahlbezirk 050 aufgrund des Todes eines Wahlbewerbers	1181
01.09.2025	Stadt Altena (Westf.)	Bekanntmachung zur Terminierung der Nachwahl und der weiteren Verfahrensweise für die Vertretung der Stadt Altena (Westf.) zur Kommunalwahl 2025 im Wahlbezirk 050 Burg Holtzbrinck	1182
18.08.2025	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Wahlauschusses am 08.09.2025	1182
02.09.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 09.09.2025	1183



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

**5. Änderung
der Neufassung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“
vom 19.12.2017**

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter der Ifd. Nr. 449 auf der Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf diese Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Halver, 22.08.2025

Der Bürgermeister
Michael Brosch



STADT NEUENRADE

**Hinweisbekanntmachung
zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter der Ifd. Nr. 449 auf der Seite 325 bekannt gemacht worden. Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Neuenrade, 26.08.2025

gez.
Antonius Wiesemann
Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“
Mit Bekanntmachungsanordnung vom
26.08.2025**

**I. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses
gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.07.2025 den Bebauungsplan Nr.18 „Am Gutshof Rödinghausen“, 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Die Beschlussfassung lautet wie folgt:

- 1) (...)
- 2) (...)
- 3) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB:
 - a) Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) beschließt gem. § 10 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“, 2. Änderung - bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen – als Satzung. Der Satzungsbeschluss wird auf den folgenden Rechtsgrundlagen gefasst:
 - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666),
 - §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634),
 - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
 - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421),
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),

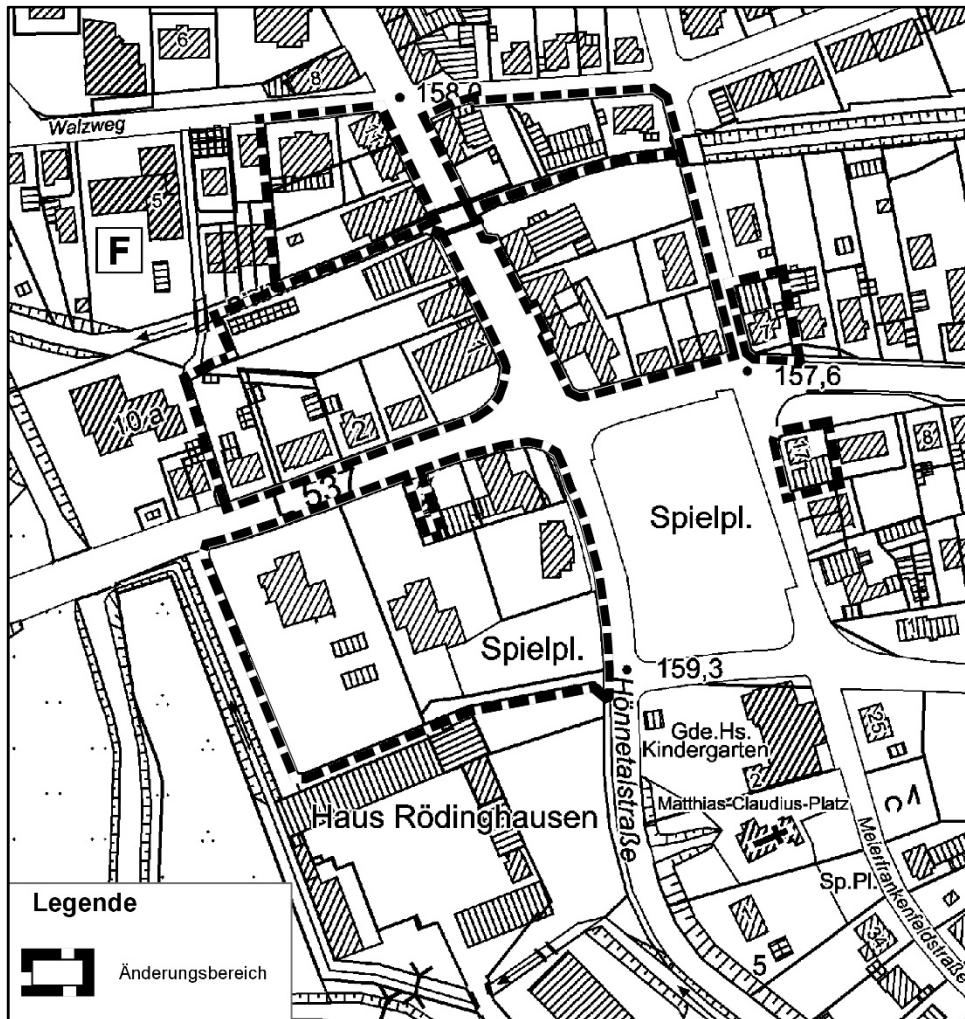
jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.

- b) Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB) wird gebilligt.
- c) Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf vorgebracht haben, ist das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

4) Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“, 2. Änderung ortsüblich bekannt zu machen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“, 2. Änderung ist dem nachstehenden Übersichtsplan (ohne Maßstab) zu entnehmen.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 18 „Am Gutshof Rödinghausen“, 2. Änderung wird mit Begründung ab sofort bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, Raum 336/339 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Mittwoch von 8:15 bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 8:15 bis 12:30 Uhr
und 14:30 bis 17:30 Uhr
Freitag von 8:15 bis 12:30 Uhr

Über die Inhalte des Bebauungsplans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Menden (Sauerland) unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/bebauungspläne-und-satzungen/liste-pdf-bebauungsplaene>

Hinweise:

1. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nur dann beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Hinweis 2 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Nach § 7 Abs. 6 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan als Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Menden (Sauerland) vorhergerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden, den 26.08.2025

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/> (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

Wahlbekanntmachung

1. Am **14. September 2025** findet in Nordrhein-Westfalen die **Kommunalwahlen (Gemeinde- und Kreiswahlen)** statt. Gewählt werden der **Bürgermeister/in** und die **Vertretungen (Rat)** der Stadt Altena (Westf.) und die **Landrätin/der Landrat** und die **Vertretung (Kreistag)** des Märkischen Kreises.

Die Wahlen dauern von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Die Stadt Altena (Westf.) ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Die 16 Wahlbezirke bilden gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 18 (Wahlbezirke 1, 12, 13, 14, 15, 16) und den Kreiswahlbezirk 19 (Wahlbezirke 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11) des Wahlgebietes des Märkischen Kreises (Landratswahlen und Kreistagswahlen).

In den Wahlbenachrichtigungen, die dem Wahlberechtigten bis zum 24.08.2025 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

Es sind 6 Briefwahlbezirke gebildet worden. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14:00 Uhr in Altena, Rathaus, Lüdenscheider Straße 22, Zimmer 8, 17, 42, 53, 56 und 62 zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den Wahlbezirken.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirk/Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis (Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis) oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl mitgebracht werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in

der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Die Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein/e Wähler/in, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer andren Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wählerentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Die/der Wähler/in hat für die Bürgermeister- und die Ratswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Stadtrat**
- c) für das Amt der **Landrätin**, des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**
hellgelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für die **Stadtratswahl**
hellrosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Landratswahl**
hellblau Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**
altweiß Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

Der Wähler gibt seine jeweilige Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil der jeweiligen Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in dem jeweiligen Stimmbezirk des Wahlbezirks
oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung, Lüdenscheider Straße 22 in 58762 Altena (Westf.) die jeweils besonderen Briefwahlunterlagen zu den Kommunalwahlen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- einen amtlichen hellrosa Stimmzettel für die Wahl des Stadtrats
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrats
- einen amtlichen altweißen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

Die Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln – im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag – und den jeweiligen unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig der auf dem zutreffenden Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am Wahltag **für die Kommunalwahl bis 16:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die jeweiligen Wahlbriefe können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte/r kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der/des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Altena, den 25. August 2025

gez.
Kober
-Wahlleiter-



**Wahlbekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)
zu den Kommunalwahlen am 14. September und
zu einer evtl. Stichwahl am 28. September 2025**

Amtliche rote Wahlbriefumschläge zur Kommunalwahl, die an den Bürgermeister, Wahlbrief, Lüdenscheider Straße 22, 58762 Altena gerichtet sind, können ohne besondere Versendungsform innerhalb des Bundesgebietes unentgeltlich bei der **Deutschen Post AG** eingeliefert werden.

Diese Bekanntmachung erfolgt unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 5 KWahlO NRW.

Altena, den 25.08.2025

gez.
Kober
Wahlleiter



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**Sitzung des Wahlausschusses
der Gemeinde Herscheid**

Am Dienstag, 16.09.2025, 17.00 Uhr, findet eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses im Rathaus der Gemeinde Herscheid, Konferenzraum, Plettenberger Straße 27, 58849 Herscheid, statt.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Rates der Gemeinde Herscheid am 14.09.2025
2. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid am 14.09.2025
3. Bekanntgaben und Anfragen.

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Herscheid, 26.08.2025

Die Wahlleiterin

gez.
Plate-Ernst



Hinweisbekanntmachung

**zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“**

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung zur Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter Ifd. Nr. 449 auf der Seite 325 bekannt gemacht worden. Die Satzungsänderung ist am 14.07.2024 in Kraft getreten.

Nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) haben die Kreise, Städte und Gemeinden in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebene Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Altena, den 26.08.2025

gez.
Kober
Bürgermeister



Wahlbekanntmachung der Stadt Balve

- 1.) Am **14. September 2025** finden in der Stadt Balve die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden der **Landrat und der Kreistag des Märkischen Kreises** und der **Bürgermeister und der Rat der Stadt Balve**. Die Wahlen werden gemeinsam durchgeführt. Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- 2.) Die Stadt Balve ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 15.08.2025 bis 24.08.2025 übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei.

Auf den Kreiswahlbezirk entfallen folgende Wahlbezirke/Stimmbezirke der Stadt Balve:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirke	Stimmbezirke Nr.
15	1 bis 16	keine

Die Briefwahlvorstände treten zur Vorbereitung der Auszählung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus Balve, Widukindplatz 1, 58802, Zimmer 9/10, 26, 40, 47, 49 zusammen. Die Ermittlung der Briefwahlergebnisse erfolgt in den einzelnen Wahlbezirken.

- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| a) für die Bürgermeisterwahl : | rosafarbener |
| b) für die Gemeinderatswahl : | hellgrüner |
| c) für die Landratswahl : | blauer |
| d) für die Kreistagswahl : | recycling-weißer |

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber/welcher Bewerberin sie gelten soll.

- 4.) Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.) Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in diesem Wahlbezirk** oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 3.) Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ein gültiges **Ausweispapier** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereithalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler/der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Der/die Wähler/in hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein/e Bewerber/in

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- | |
|------------------------------------|
| Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck |

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlamt der Stadt Balve, Rathaus, Briefwahlbüro, Widukindplatz 1, 58802, die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag sowie einen Wahlschein) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen Wahlumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 6.) Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz NRW).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzesbuchs).

Balve, den 26.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez: André Flöper



Hinweisbekanntmachung

Zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen.

Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter Ifd. Nr. 449. auf Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Balve, 28.08.2025

gez.
Hubertus Mühling
Bürgermeister

Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Balve unter www.balve.de-Rathaus-und-Politik-Verwaltung-Bekanntmachungen veröffentlicht.



STADT HAVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halver

Am **Dienstag, 16.09.2025, 17:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Stadtmitte in Halver, Thomasstraße 3, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halver statt.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Halver am 14.09.2025
- 2 Bekanntgaben und Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jedermann Zutritt.

Halver, 28.08.2025

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -
gez. Michael Brosch



STADT MEINERZHAGEN
Der Bürgermeister

28.08.2025

Bekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

Am 08.09.2025, 17:00 Uhr, findet in den Sitzungsräumen 1- 3 des Rathausgebäudes 1, Bahnhofstraße 15, Meinerzhagen eine Sitzung des Rats statt, zu der jedermann Zutritt hat.

Programm

A) Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Sitzungsniederschrift Nr. 35 vom 23.06.2025

2. Antrag der FDP-Fraktion
hier: Tourismus-Evaluierung
3. Antrag der FDP-Fraktion
hier: Wappen / Logosatzung
4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates
hier: Klimagerechte Planung des Wohnbaugebiets „Schulpforta“
5. Gesellschafterversammlung Interkommunales Gewerbegebiet Grünewald mbH (EG Grünewald)
hier: Jahresabschluss 2024 und Wirtschaftsplan 2026
6. Umgang mit der Bilanzierungshilfe nach § 6 NKF-CUIG (NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz)
7. Zustimmung über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2024
8. Jahresabschluss der Stadt Meinerzhagen für das Haushaltsjahr 2024;
hier: Zuleitung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2024
9. Überörtliche Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW
10. 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die im Laufe des Aufstellungs-Verfahrens aus der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)
B) Feststellungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 80 „Trotzenburg“ der Stadt Meinerzhagen
hier: A) Prüfung der und Entscheidung über die im Laufe des Aufstellungs-Verfahrens aus der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) vorgelegten Stellungnahmen (Abwägung)
B) Satzungsbeschluss
12. Bereitstellung außerplanmäßiger investiver Haushaltssmittel gem. § 83 (1), (2) GO NRW für den Bau einer Treppenanlage an der K12-Schanze (kleine Schanze)
13. Städtebauliche Sanierung
hier: Satzung über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadt kern“ vom 26.07.1972 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.02.1981
14. Städtebauliche Sanierung
hier: Satzung über die Aufhebung der Satzung Sanierungsgebiet „Oberer Stadt kernbereich mit Birkeshöh“ vom 18.09.1990 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.03.1993
15. Städtebauliche Sanierung
hier: Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Meinerzhagen über die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach §§ 25 und 26 des Bundesbaugesetzes vom 22.12.1969
16. Bekanntgaben und Anfragen
 - B) Fragestunde für Einwohner/innen
 - C) Tagesordnung

Nichtöffentliche Sitzung

 17. Sitzungsniederschrift Nr. 35 vom 23.06.2025
 18. Vertragsangelegenheiten
 19. Bekanntgaben und Anfragen

Diese Bekanntmachung kann auch unter www.meinerzhagen.de eingesehen werden.

Meinerzhagen, 28.08.2025

gez.
Nesselrath



Hinweisbekanntmachung der Stadt Meinerzhagen

zur Änderung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

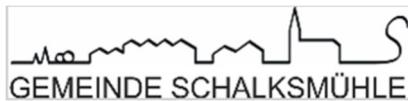
Die Verbandsversammlung der Südwestfalen-IT hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter der Ifd. Nr. 449 auf der Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit hingewiesen (GkG).

Meinerzhagen, 27.08.2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Klose



Hinweisbekanntmachung

Zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“

Die Verbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 03.07.2025 die 5. Änderung der Neufassung der Verbandssatzung vom 19.12.2017 beschlossen. Die Änderung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 32 vom 09.08.2025 unter Ifd. Nr. 449 auf Seite 325 bekannt gemacht worden.

Auf die Bekanntmachung wird hiermit nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) hingewiesen.

Schalksmühle, 29.08.2025

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Amtliche Bekanntmachung

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Iserlohn

Gemäß § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S.592, ber. S.967), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.Juni 2025 (GV. NRW. S.513), - SGV. NRW. 1112 – in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass der Wahlausschuss der Stadt Iserlohn am Dienstag, 16.09.2025, 16.00 Uhr, im Raum 028 des Rathauses I, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn zusammentritt:

Die Tagesordnung beinhaltet:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzer gem. § 6 Abs. 3 Kommunalwahlordnung
3. Kommunalwahlen und Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Iserlohn am 14.09.2025.
 - a) Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeister/innenwahl
 - b) Feststellung des Wahlergebnisses für die Ratswahl
 - c) Feststellung des Wahlergebnisses für die Wahl des Integrationsausschusses
4. Mitteilungen des Vorsitzenden und der Verwaltung
5. Beantwortung von Anfragen
6. Anfragen

Die Verhandlungen des Wahlausschusses sind öffentlich; zu den Sitzungen hat jedermann Zutritt.

Iserlohn, 26.08.2025

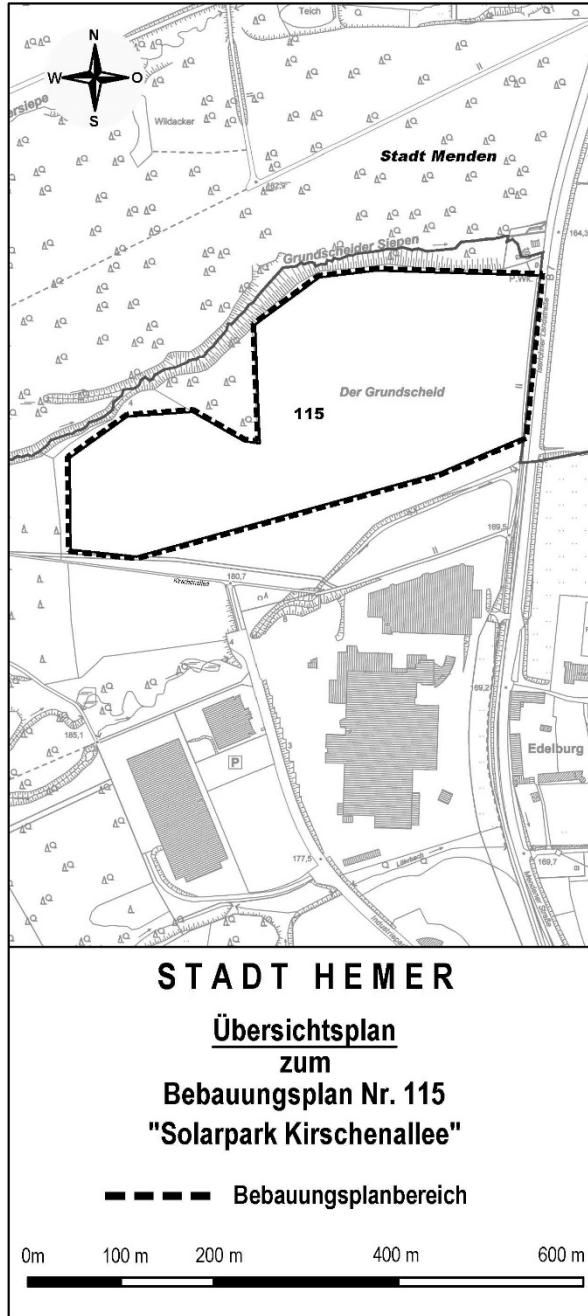
Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

gez.
Michael Wojtek

Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 „Solarpark Kirschenallee“ und die 60. Änderung des Flächennutzungsplans
hier: Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse § 2 Abs. 1 BauGB



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hemer vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hemer, den 29.08.2025

Stadt Hemer
Der Bürgermeister

gez.
Christian Schweitzer

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Vertretung (Gemeinderat) der Stadt Iserlohn sowie Landrätin/der Landrat und die Vertretung des Märkischen Kreises (Kreistag).
Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Iserlohn ist in 25 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. Diese bilden gleichzeitig 85 Stimmbezirke und bilden gleichzeitig mit dem Märkischen Kreis die Kreiswahlbezirke 1-7 (Landratswahl und Kreistagswahl).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August bis 24. August 2025 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Es sind 25 Briefwahlvorstände gebildet worden. Diese treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17.00 Uhr im Märkischen Gymnasium Iserlohn, Alexander-Pfänder-Weg 7, 58636 Iserlohn, zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt pro Wahlbezirk.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und deshalb einen Personalausweis – Unionsbürger einen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereithalten werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) Für die Bürgermeisterwahl: Hellgelb mit schwarzem Aufdruck
- b) Für die Gemeinderatswahl: Rosa mit schwarzem Aufdruck
- c) Für die Landratswahl: Hellblau mit schwarzem Aufdruck
- d) Für die Kreistagswahl: Altweiß mit schwarzem Aufdruck

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des Bürgermeisters,
- b) für den Gemeinderat,
- c) für das Amt des Landrats und
- d) für den Kreistag

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der rote Wahlbrief mit den Stimmzetteln – im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 06.08.2025

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

gez.
Michael Wojtek

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 14. September 2025 findet die Integrationsausschusswahl der Stadt Iserlohn statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Der zentrale Auszählwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Wahlergebnisses und des Brie Wahlergebnisses am 15.09.2025 um 11.00 Uhr im Stadthaus Dröschederfeld, Max-Planck-Str. 5b, Raum 018/019, 58636 Iserlohn, zusammen.
3. Das Wahlgebiet ist das Stadtgebiet von Iserlohn. Die Stadt ist in 85 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August bis 24. August 2025 übersandt werden, ist der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.
4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Pass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen orangefarbenen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck. Jeder Wähler hat nur eine Stimme. Durch Ankreuzen in der dafür vorgesehenen Spalte wird dem Einzelbewerber oder der Liste bzw. Listenverbindung die Stimme gegeben.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder auf Grund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Wahlhandlung im Wahllokal sowie die am Tag nach der Wahl erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im zentralen Auszählwahlvorstand sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Iserlohn, 06.08.2025

Stadt Iserlohn
Der Wahlleiter

gez.
Michael Wojtek



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halver

Am **Donnerstag, 18.09.2025, 16:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses Stadtmitte in Halver, Thomasstraße 3, eine öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Halver statt.

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Vertretung der Stadt Halver am 14.09.2025
- 2 Bekanntgaben und Anfragen

Zu der Sitzung des Wahlausschusses hat jeder-
mann Zutritt.

Halver, 01.09.2025

Der Bürgermeister
- als Wahlleiter -

gez.
Michael Brosch



Stadt Altena (Westf.)

Bekanntmachung

**Absage der Wahl für die Vertretung
der Stadt Altena (Westf.) am 14.09.2025
im Wahlbezirk 5 aufgrund des Todes eines
Wahlbewerbers**

Der Wahlausschuss der Stadt Altena (Westf.) hat in seiner Sitzung am 11.07.2025 für alle 16 Wahlbezirke die Bewerber bzw. Bewerberinnen der Parteien und Wählergruppen für die Wahl der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) zugelassen.

Am 29.08.2025 ist der Wahlbezirksbewerber der soziale und demokratische Alternative - SDA – für den Wahlbezirk 050 Burg Holtzbrinck II, Herr Andreas Emerling, *1965, verstorben.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 2 KWahlG NRW in Verbindung mit § 64 Abs. 2 KWahlO NRW sage ich hiermit die Wahl für die Vertretung der Stadt Altena (Westf.) am 14.09.2025 im Wahlbezirk 050 Burg Holtzbrinck II ab. Es wird für den Wahlbezirk 050 eine Nachwahl stattfinden.

Altena, den 01.09.2025

gez. Uwe Kober
Wahlleiter

Diese öffentlichen Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Altena (Westf.) unter www.altena-notbetrieben.de aufgerufen werden.

ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat September 2025 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Besccheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 01. September 2025

Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez.
Michael Wojtek
I. Beigeordneter



Stadt Altena (Westf.)

**Bekanntmachung
zur Terminierung der Nachwahl und der weiteren
Verfahrensweise für die Vertretung
der Stadt Altena (Westf.) zur Kommunalwahl
2025 im Wahlbezirk 050 Burg Holtzbrinck
II**

Die in Altena (Westf.) zur Wahl der Vertretung der Stadt Altena (Westf.) zugelassene Bewerber der Soziale und demokratische Alternative (SDA) im Wahlbezirk 050 ist zwischenzeitlich verstorben. Die Wahl wurde in diesem Wahlbezirk daraufhin abgesagt. Ich verwiese auf meine entsprechende Bekanntmachung vom 01.09.2025.

Ich gebe hiermit bekannt, dass die Aufsichtsbehörde gem. § 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Nr. 2 Kommunalwahlgesetz NRW den Tag für die Nachwahl für die Vertretung der Stadt Altena (Westf.) im Wahlbezirk 050 auf

Sonntag, den 28. September 2025

festgesetzt hat.

Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die Frist zur Benennung eines Bewerbers/einer Bewerberin anstelle des verstorbenen Bewerbers für die Nachwahl am

Freitag, den 05. September 2025, 12:00 Uhr

durch den betroffenen Wahlvorschlagsträger endet.

Altena, den 01.09.2025

gez.
Uwe Kober
Wahlleiter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Altena (Westf.) unter www.altena-notbetrieben.de aufgerufen werden.



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

**3. Sitzung des Wahlausschusses
der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, den 08.09.2025, 16:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,
Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

Mit verkürzter Ladungsfrist
in besonders dringenden Fällen

T a g e s o r d n u n g :

I. öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 11.07.2025
2. Bekanntgabe des Nachwahlermins im Wahlbezirk 050 - Burg Holtzbrinck II
3. Entscheidung über die Zulassung des Bewerbers/der Bewerberin für die Nachwahl anstelle des verstorbenen Bewerbers für die SDA
4. Mitteilungen
5. Anfragen

Altena (Westf.) 18.08.2025

gez.
Kober
Vorsitzender



Menden, 02.09.2025

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 09.09.2025, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Beanstandung des Beschlusses zu TOP 3.1 in der Ratssitzung am 27.08.2025 - gemeinsamer Antrag der Fraktionen FDP und Bündnis 90/Die Grünen
3. Mitteilungen und Anfragen

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-Be-kanntmachungen> veröffentlicht

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fermündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.